

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 233/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rosa M [REDACTED],

[REDACTED] B [REDACTED] Avenue, M [REDACTED] /Kanada,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] /Kanada -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Oktober 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thoma

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 1. April 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Der jetzt erhobene Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit scheitert schon daran, daß er nicht innerhalb der Frist des § 189a Abs. 1 BEG nachgemeldet worden ist. Der ursprüngliche Antrag vom Jahre 1950 war auf Entschädigung für Schaden an Freiheit beschränkt. Davon abgesehen ist der Klageanspruch, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, deswegen unbegründet, weil die Klägerin ihn nicht innerhalb der Frist des § 190a Abs. 1 BEG im Sinne des § 190 Nr. 2-4 BEG begründet hat. Läßt sich - wie hier - der rechtzeitige Eingang der Nachmeldung (§ 189a Abs. 1 BEG) und der Antragsbe-

Ad

- 3 -

gründung (§§ 190 Nr. 1-4, 190a Abs. 1 BEG) nicht feststellen, dann geht das zu Lasten des Antragstellers. Warum die Fristen veräußert worden sind, ist unerheblich, weil bei beiden eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zulässig ist.

Mai

Dr. Thoma

